

Wallenhorst, 20. September 2021

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte der EKS,

das seit dem 01. März 2020 gültige Masernschutzgesetz des Bundes schreibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Infektionskrankheit Masern vorlegen müssen.

Folgende mögliche Formen eines Nachweises über einen angemessenen Impfschutz sind möglich:

1. Vorlage eines Impfausweises oder eines Impfpasses im Original.
2. Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutzes, da die Schülerin/der Schüler bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt *
3. Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung; dies bedeutet, dass eine Impfung aufgrund der für diese Schülerin/diesen Schüler gesteigerten Risiken nicht möglich ist. *

* Hierfür ist ein ärztliches Zeugnis – z.B. durch Hausärzte – zwingend notwendig.

Dieser Nachweis muss für Schülerinnen und Schüler bis zum 31.12.2021 vorgelegt werden. Dies gilt somit auch für unsere neuen 1. Klassen.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, gilt für unsere Schule das folgende Verfahren:

Mit diesem Schreiben werden alle Erziehungsberechtigten über dieses Gesetz informiert, um allen Beteiligten genügend Zeit zu geben.

In der Woche vom 11.10.21 bis 15.10.21 geben die SuS entweder den Impfausweis, den Impfpass oder die ärztliche Bescheinigung zur Prüfung der Klassenleitung.

Sollten Sie Ihrem Kind den Nachweis nicht mitgeben wollen, vereinbaren Sie bitte zeitnah einen Termin im Sekretariat.

Falls Sie den Impfausweis oder den Impfpass nicht zur Hand haben, Ihr Kind nicht geimpft ist, Ihr Kind bereits die Masern hatte oder nicht geimpft werden kann, vereinbaren Sie bitte zeitnah einen Termin bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt, um die nötigen Schritte – impfen oder Nachweis über Immunität... – einzuleiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihre Unterstützung.

Herzliche Grüße

